

GRÜNE LIGA Sachsen e.V., Wieckestraße 37, 01237 Dresden

Stadt Leipzig
Amt 36
04092 Leipzig

per Email: umweltschutz@leipzig.de

Achtung:
Bitte beachten Sie unsere
neue Email-Adresse:

post@grueneliga-sachsen.de

07.02.2023

Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 (2) Nr. 5 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 8. Juni 1998, durch die Verordnung vom 2. Juni 2008 geändert

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ihre E-Mail vom 20.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Gellrich,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. Januar 2023 – Benachrichtigung und Gelegenheit zur Stellungnahme – bzgl. des Ersatzneubaus der Gustav-Esche-Brücke I über die Neue Luppe.

Leider haben Sie trotz sehr umfangreicher Unterlagen lediglich eine Frist bis zum 8. Februar 2023 eingeräumt, weshalb wir uns im Rahmen unserer Stellungnahme auf die wesentlichen Sachverhalte beschränken müssen.

Zunächst begrüßen wir, dass Sie für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung „Leipziger Auwald“ eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durchführen. Es ist unstrittig, dass dieser Eingriff als Neubau (Ersatzneubau) zu werten ist, insbesondere da auch ein mehr als 100 Jahre alter Waldbestand betroffen ist, der dadurch nachhaltig und dauerhaft zerstört wird. Somit ist ein erheblicher Eingriff in das LSG zu konstatieren, wofür es einer Befreiung bedarf.

Umso merkwürdiger ist es, dass für die Gustav-Esche-Brücke II keine solche Beteiligung erfolgt ist. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde der Initiative Stadtnatur bei der Landesdirektion Sachsen (Oktober 2022) eingegangen. Der dort geäußerten Kritik kann uneingeschränkt gefolgt werden.

Die jetzt durchgeführte Beteiligung der Naturschutzvereinigungen zeigt, dass das Fehlverhalten offensichtlich nun eingesehen wurde, denn der hier gegenständliche Eingriff betrifft weniger Waldverlust als bei der Gustav-Esche-Brücke II.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung (bioplan, Juli 2022) ist fachlich defizitär. Es wird zwar ein Verlust von 570 m² des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) eingeräumt (mit 7 Starkbäumen!), entgegen der gutachterlichen Aussage, dieser Verlust sei lediglich baubedingt, ist der LRT-Verlust allerdings dauerhaft. Der Wald hat in dem Bereich ein Alter von > 100 bis 150 Jahren. Der Eingriff ist somit irreversibel. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN, FFH-VP-Info) sind Eichen-Hainbuchenwälder „als kaum regenerierbar einzustufen, da eine Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist (vgl. hierzu auch Bierhals et al. 2004:233). Dies begründet sich insbesondere damit, dass diese Bestände auf alten bis sehr alten Böden stocken. Bei einer geringen Zahl und hohen Isolation von Einzelbeständen als mögliche Ausbreitungszentren für eine (Wieder-)Besiedlung durch typische Arten ist eine Regeneration nur in unvollständiger Form zu erwarten.“ Wenn im Rahmen der Auswirkungsprognose hingegen behauptet wird, der Eingriff in den FFH-LRT sei nicht erheblich, weil an gleicher Stelle wieder aufgeforstet würde und auf einer anderen Fläche durch Waldumbau Arten der Hartholzaue gefördert würden, ist dies fachlich nicht haltbar.

Der Satz „Durch das Bauvorhaben werden sich anlagebedingt nahezu keine Veränderungen ergeben“ (S. 14 FFH-VP) zeigt deutlich das offensichtlich mangelnde ökologische und naturschutzfachliche Verständnis des Planungsbüros.

Die sogenannten Bagatellgrenzen der Fachkonvention des BfN zur Bestimmung der Erheblichkeit

(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf) wurden durch das Gutachterbüro nicht angewandt. Der Verlust von 570 m² des FFH-Lebensraumtyps Eichen-Hainbuchenwald ist zwar, da insgesamt weniger als 0,1 % des LRT im Gebiet betroffen sind (daher die Bagatellgrenze von 1.000 m²), unterhalb dieser Schwelle, jedoch sind in einer FFH-VP grundsätzlich kumulative Effekte zu betrachten. Somit ist die Gustav-Esche-Brücke II mit zu betrachten. Insgesamt ergibt sich damit ein Verlust des LRT von 570 m² (Gustav-Esche-Brücke I) + 1.770 m² (Gustav-Esche-Brücke II) = 2.340 m². Damit ist die Bagatellgrenze von 1.000 m² deutlich überschritten und es ist ein erheblicher Eingriff in den LRT zu konstatieren. Dieser eigentlich sehr leicht zu erkennende Sachverhalt wurde ignoriert, eine Verträglichkeit fälschlicherweise festgestellt. Das Kapitel 5.8 (Kumulative Wirkungen) entspricht nicht den realen Gegebenheiten.

Der Eingriff durch die Gustav-Esche-Brücke II stellt auch bereits für sich eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT dar. Umso gravierender, dass hierfür keine Verbändebeteiligung erfolgt ist, der Eingriff ohne eine solche und unter Heranziehung einer fachlich defizitären Unterlage durchgeführt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch ein Umweltschaden herbeigeführt wurde und womöglich eine Umweltstraftat begangen wurde.

Bereits für das Vorhaben Gustav-Esche-Straße II hätte eine FFH-Abweichungsprüfung durchgeführt werden müssen, u.a. mit einer fachlich adäquaten Alternativenprüfung und einer Abprüfung und Abwägung von Gründen des öffentlichen Interesses. Da dies nicht erfolgt ist, ergibt sich ein eindeutiger Verfahrensfehler.

Im Rahmen dieser Stellungnahme für das Vorhaben Gustav-Esche-Brücke I fordert die Grüne Liga Sachsen e.V., ein FFH-Abweichungsverfahren für das gegenständliche Vorhaben durchzuführen. Wir sind gespannt, welche Schritte die Landesdirektion auf den Antrag auf fachaufsichtliche Prüfung (s.o.) unternehmen wird.

Im Rahmen einer Fledermauskartierung wurde die hohe Bedeutung des betroffenen Waldbereichs für die FFH-Zielarten nachgewiesen (Kap. 5.5.2: „*Mögliche Wochenstuben nachgewiesener, baumbewohnender Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus und Arten der Gattung Myotis sind aber, aufgrund des alten Baumbestandes und des hier vorhandenen sehr hohen Quartierpotenzials, als sehr wahrscheinlich anzusehen.*“). Im Rahmen der Auswirkungsprognose (zu Erhaltungsziel 3) wird dann eine Konfliktlösung auf die ökologische Baubegleitung verschoben (Untersuchungen vor der Fällung: „*Fällung durch Spezialisten zu begleiten...*“) und der Konflikt soll durch das Fällen in den Wintermonaten minimiert werden. Dies stellt keine adäquate Konfliktbewertung und –bewältigung nach einschlägigen FFH-Methodenstandards dar. Das Vorhandensein von Winter- und Sommerquartieren wurde offensichtlich nicht mit der gebotenen Fachlichkeit abgeprüft. Das eventuelle Aufhängen von Fledermauskästen stellt keinen geeigneten Ausgleich für FFH-relevante Eingriffe dar, zumal bei erheblichen Eingriffen jegliche aktive Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu betrachten sind.

Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in FFH-Gebieten sind grundsätzlich erst auf der Ebene der FFH-Abweichungsprüfung möglich (Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Dennoch werden solche in der FFH-VP herangezogen, um eine angebliche (aber nicht vorhandene) Unerheblichkeit zu begründen.

Für die Gustav-Esche-Brücke I – und auch für die Gustav-Esche-Brücke II - wird als externe Ausgleichsmaßnahme A 4 vorgeschlagen: „*Waldumbau auf externer Fläche in ca. 900 m Entfernung zur Gustav-Esche-Brücke I, nordöstlich des Auensees innerhalb des FFH-Gebiets*“. Diese Kompensationsmaßnahme wird abgelehnt. Es handelt sich zwar um einen vom Eschenahorn (nichtheimische Art) dominierten Waldbestand – jedoch sind auch andere Gehölzarten wie Bergahorn und Schwarzer Holunder enthalten -, dieser ist jedoch sehr struktur- und totholzreich und bietet für zahlreiche Tierarten sehr gut geeignete Lebensstätten und Rückzugsorte. So ist hier z.B. von einer hohen Singvogeldichte auszugehen. Insgesamt ist eine hohe ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung zu konstatieren. Der „Waldumbau“ wie geplant würde zu einer völligen Vernichtung des Bestandes führen, einhergehend mit erheblichen Beeinträchtigungen für mehrere Schutzgüter, und dies sogar innerhalb des FFH-Gebietes, EU-Vogelschutzgebietes und LSG. Für den Bestand gibt es nur eine ökologisch sinnvolle Zukunftsperspektive: Überlassen der natürlichen Sukzession und Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung!

Die Planung der Behelfsbrücke sieht neben zwei Fahrstreifen von je 3,25 m zwei Radwege bzw. Rad-/Gehwege mit insgesamt 5,10 m vor (s. Abb. 5 FFH-VP). Das ergibt eine Gesamtbreite der Behelfsbrücke von 11,6 m (!) vor. Ob eine solche Breite für eine temporäre Umfahrung erforderlich ist, ist stark anzuzweifeln. Warum beschränkt man sich nicht auf eine Kfz-Fahrspur, die mit einer Baustellenampelschaltung geregelt wird? Es ist nicht einleuchtend, warum insgesamt > 5 m Rad-/Gehweg benötigt wird. Die Behelfsbrücke erscheint stark überdimensioniert, was dem Erfordernis einer Eingriffsminimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht entspricht. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigung im FFH-Gebiet (s.o.) wäre auch die Möglichkeit einer Umfahrung (d.h. einen Verzicht auf Behelfsbrücken) ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Außerhalb des Waldes, wo insgesamt 15 Bäume, darunter 7 Starkbäumen, gerodet werden sollen, sind weitere 51 Bäume zur Fällung vorgesehen, darunter 10 Starkbäume. Diese hohe Anzahl an zu fallenden Bäumen, darunter 17 Starkbäume, könnte und müsste (s. § 15 Abs. 1 BNatSchG Minimierungsgebot!) durch eine sensiblere Planung deutlich reduziert werden. Die Grüne Liga Sachsen e.V. fordert hiermit eine dahingehende Überprüfung der Planung und ernsthafte Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes.

Der vorgelegte LBP (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) konnte angesichts der kurzen Frist nur überschlägig geprüft werden. Bereits auf S. 6 fällt auf, dass die Waldrodung (wie auch bei der FFH-VP) nicht als dauerhafte Inanspruchnahme angesehen wird, was falsch ist (ebenso S. 26; Begründung s.o.). Für alle Schutzgüter ist zu konstatieren, dass die Aussage auf S. 25 *„Der Ersatzneubau ist an gleicher Stelle und mit maximal gleicher Dimensionierung geplant. Für den Brückenneubau findet daher keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt.“* falsch ist. So sind die Eingriffe in das Landschaftsbild (immerhin wird hier eine mäßige Beeinträchtigung eingeräumt) und das Schutzgut Tiere und Pflanzen erheblich und weitestgehend irreversibel, die Eingriffe in das Schutzgut Boden nachhaltig und nur z.T. minderbar (Verdichtung von Waldboden). Somit ist die Anpflanzung von 31 Bäumen nördlich der Brücke sowie die Anpflanzung von Sträuchern auf einer Fläche von 950 m² zur Kompensation deutlich zu gering bemessen. Außerhalb des Waldes sind – bezogen auf die derzeitige Planung – 51 Baumfällungen, darunter 10 Starkbäume, auszugleichen. Das Kompensationskonzept ist entsprechend zu überarbeiten. Bzgl. der externen Kompensationsmaßnahme A 4 („Waldumbau“) bleibt es bei einer Ablehnung. Dem Fazit des LBP *„Damit verbleiben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.“* kann somit insgesamt nicht gefolgt werden.

Eine Wiederbewaldung der gerodeten Fläche der Behelfsumfahrt (Maßnahme W 1) hat nicht wie geplant über eine naturferne Plantagenpflanzung in Reih und Glied zu erfolgen, wie sie für Stadforsten leider typisch ist, sondern in naturnaher Form, die zu keinem Altersklassenbestand, sondern zu einem mehrschichtigen dauerwaldartigen Waldbestand führt. Hierfür kann folgende Handreichung herangezogen werden: *„Neuer Wald für die Natur, Naturschutzfachliche Anforderungen an Waldneubegründungen für Ersatzmaßnahmen, Eigendynamische Entwicklung und Pflanzung, Lichtungen und Waldränder“* (s. Anhang).

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag konnte angesichts der kurzen Frist leider nicht geprüft werden. Die oben aufgezeigten fachlichen Defizite dürften auch für diese Unterlage zum Tragen kommen.

Es drängt sich geradezu der Verdacht auf, dass die der unteren Naturschutzbehörde vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen, die vom Vorhabenträger beauftragte Dienstleistungsprodukte darstellen, gar nicht oder zumindest nicht adäquat geprüft wurden. Die Nichteinhaltung fachlicher Standards ist insbesondere bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung unverkennbar. So wurde die Fachkonvention des Bundesamtes für Naturschutz bzgl. der Bagatellgrenzen für Inanspruchnahmen von FFH-Lebensraumtypen nicht angewandt (s.o.). Eine Beteiligung der Naturschutzvereinigungen hat immer erst dann zu erfolgen, wenn solche naturschutzfachlichen Unterlagen zunächst durch die untere Naturschutzbehörde geprüft wurden und als grundsätzlich geeignet eingestuft wurden, um z.B. eine Befreiung zu erteilen.

Eine solche Prüfung vorgelegter naturschutzfachlicher Unterlagen ist nicht nur fachlich geboten, sondern grundsätzlich rechtlich zwingend erforderlich, da sich hieraus naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Einvernehmen ergeben. Hieraus können sich sogar strafrechtliche Konsequenzen ergeben (Vorliegen einer Umweltstraftat).

Es befremdet auch, dass die untere Naturschutzbehörde die externe Kompensationsmaßnahme A 4 („Waldumbau“), die bereits für die Eingriffe durch die Gustav-Esche-Brücke II vorgeschlagen wurde, offensichtlich bisher nicht abgelehnt hat (?).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich auch, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Bestimmungen des LSG derzeit nicht vorliegen.

Wir bitten Sie, sich mit den hier vorgebrachten Argumenten und Kritikpunkten angemessen auseinander zu setzen, uns über das Ergebnis zu informieren und uns über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



T. Mehnert
Vorsitzender

Anlage